

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dein Gemüse – Selbsterntegärten e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung von Gemüse-Selbsternteflächen sowie die Verbreitung von Wissen über den Eigenanbau von Gemüse. Dazu pachtet der Verein städtische und stadtnahe Grundstücke und bereitet diese landwirtschaftlich vor. Die bepflanzten Flächen werden parzelliert und interessierten Personen zur Pflege und Ernte zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Grundgedanken verwirklicht:
 - Der Verein und die Kleingärtner bewirtschaften die gepachteten Flächen nach den Grundlagen des ökologischen Landbaus und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur Aufwertung und Pflege von Flächen im städtischen Raum. Durch die Verwendung von ökologisch erzeugtem Saatgut soll insbesondere die Aufzucht heimischer und traditioneller Gemüsepflanzen im Gemeinschaftsgarten im Vordergrund stehen.
 - Durch das naturnahe Erleben bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der Flächen wird soziales Miteinander und bürgerliches Engagement mit ökologischem Hintergrund gefördert.
 - Die Selbsternteflächen sollen allen Menschen offen stehen, um damit sozialer Vielfalt öffentlichen Raum zu geben. Insbesondere will der Verein die Teilnahme sozial benachteiligter oder andernorts verfolgter Menschen entwickeln und fördern.
 - Die Aktivitäten des Vereins werden dokumentiert und publiziert, um die gärtnerischen und sozialen Erfahrungen für künftige Entwicklungen nutzbar zu machen. Dazu sollen vornehmlich das Internet genutzt und regelmäßige Radiosendungen produziert werden. Die Fähigkeiten und das Wissen zum Eigenanbau von Gemüse sollen einer Vielzahl von Menschen vermittelt werden, womit sich der Verein die Förderung ökologischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Ziel setzt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die laufende Arbeit des Vereins wird durchgeführt von den Mitgliedern und Mitarbeitern aller Art, die selbst nicht Mitglied sein müssen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt. Im Falle des Widerspruchs eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Aufnahmeantrag.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen ist möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Monatsende möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Buchführung und Rechnungswesen, Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Rechenschaftsbericht, Jahresplanungen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und

Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal pro Geschäftsjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Vorständen zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist und beim Absender keine Fehlermeldung eingeht.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - i. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - ii. Wahl des Kassenprüfers,
 - iii. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - iv. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - v. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - vi. Gebührenbefreiungen für bestimmte Mitglieder,
 - vii. Aufgaben des Vereins,
 - viii. Einrichtung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder Bereichen,
 - ix. Satzungsänderungen,
 - x. Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Gesamtprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rundfunk-Aktionsgemeinschaft demokratischer Initiativen und Organisationen (R.A.D.I.O.) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, 12. März 2014

(Unterschriften)